

Kriegsvorsorge. Würden wir sie aufheben, müssten wir ein ähnliches Gebilde sofort neu gründen. Ich bitte Sie deshalb, diesen Revisionsantrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote
 Für den Antrag der Kommission 110 Stimmen
 Für den Antrag Allgöwer 7 Stimmen

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Abschnitte I-III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chapitres I-III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 117 Stimmen
 Dagegen 7 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 21. September 1966

Séance du 21 septembre 1966, matin

Vorsitz – Présidence: M. Gruber

9412. Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten. Bundesgesetz.

Protection des biens culturels en cas de conflit armé. Loi.

Botschaft und Gesetzentwurf vom 4. Februar 1966
 (BBl I, 149)

Message et projet de loi du 4 février 1966 (FF I, 157)

Beschluss des Ständerates vom 21. Juni 1966
 Décision du Conseil des Etats du 21 juin 1966

Antrag der Kommission
 Eintreten.

Proposition de la commission
 Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

Hofer, Berichterstatter: Durch Bundesbeschluss vom 15. März 1962 haben die eidgenössischen Räte das Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten samt Ausführungsbestimmungen und Protokoll genehmigt. Gleichzeitig haben die Räte den Bundesrat ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zu notifizieren.

Der Zweck des Bundesgesetzes, über das wir hier zu beraten haben, kann nicht besser umschrieben werden, als dies in der Präambel des erwähnten Haager Abkommens geschehen ist. Es heisst dort, dass dieses Abkommen geschlossen worden sei «in der Erkenntnis, dass das Kulturgut während der letzten bewaffneten Konflikte schweren Schaden gelitten hat und infolge der Entwicklung der Kriegstechnik in zunehmendem Masse der Vernichtungsgefahr ausgesetzt ist; in der Überzeugung, dass jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volke es gehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet, weil jedes Volk seinen Beitrag zur Kultur der Welt leistet, und schliesslich in der Erwägung, dass die Erhaltung des kulturellen Erbes für alle Völker der Welt von grosser Bedeutung ist und dass es wesentlich ist, dieses Erbe unter internationalen Schutz zu stellen.»

Damit ist postuliert, dass der Schutz unseres nationalen Kulturgutes zu einer völkerrechtlichen Verpflichtung geworden ist.

Nun, was unter Kulturgütern zu verstehen ist, die eines solchen internationalen Schutzes teilhaftig werden sollen, darüber finden Sie Näheres in Artikel 1 des Bundesgesetzes, wo im einzelnen aufgeführt ist, dass es sich um Bau-, Kunstdenkmäler oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse, sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern und so weiter handelt, und schliesslich um Gebäude, in denen solche Sammlungen untergebracht sind, also vor allem Museen, Bibliotheken, Archive wie auch die Schutträume, die nun erstellt werden sollen und in denen dieses Kulturgut im Falle bewaffneter Konflikte untergebracht werden soll.

Welcher Art ist nun der Schutz, der diesen Kulturgütern zukommen soll? Man kann sagen, dass dieser Schutz vier Aspekte hat: erstens die Sicherung, zweitens die Respektierung, drittens die Kennzeichnung, viertens die Bewachung.

Zu Punkt eins, Sicherung: Über die Sicherungsmaßnahmen geben Artikel 2 sowie Abschnitt IV Auskunft. Es geht dabei um Schutzmaßnahmen materieller und auch organisatorischer Natur, die geeignet sind, die schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu verhindern oder zum mindesten zu mildern. Dabei kann man grundsätzlich zwei Kategorien von Schutzmaßnahmen unterscheiden, nämlich auf der einen Seite die sogenannte dokumentarische Sicherstellung und auf der andern Seite die baulichen Vorkrehe. Dokumentarische Sicherstellung heisst, etwa im Falle von unbeweglichen Kulturgütern wie Gebäuden von künstlerischem und historischem Wert, die Anfertigung von Plänen, genauen Beschreibungen, photographischen Kopien usw., kurz Vorkrehe, die es gestatten, ein solches Baudenkmal nach seiner Beschädigung oder gar Zerstörung möglichst im alten Zustand wieder herzustellen.

Es gibt berühmte Fälle aus dem Zweiten Weltkrieg, wo es dank einem solchen Verfahren gelungen ist, solche zerstörten Baudenkmäler wieder herzustellen. Wir nennen hier nur die historisch wertvolle Altstadt von Warschau,

die von den Deutschen im Zusammenhang mit der Niederschlagung des polnischen Aufstandsversuches unter General Bor-Komorowski im Sommer 1944 bekanntlich völlig zerstört worden war. Dieser Aufbau des alten Warschau ist also auf Grund solcher Sicherstellungen gelungen. Aber es gibt auch andere Fälle. Ich nenne etwa das Goethe-Haus in Frankfurt, das auch auf Grund einer solchen Dokumentation wieder aufgebaut werden konnte, oder, um noch ein drittes Beispiel zu nennen, der Ponte Santa Trinità in Florenz. Diese Beispiele liessen sich beliebig vermehren. Aber natürlich gibt es für das Gegenteil viel mehr Beispiele, in denen infolge mangelnder Kenntnisse zerstörte oder beschädigte Objekte überhaupt nicht mehr wieder hergestellt werden konnten. Das betrifft allein in Deutschland, das ja vom Luftkrieg ganz besonders heimgesucht worden ist, mehrere hundert Objekte.

Nun, im Falle von Bibliotheken, Handschriften, alten historisch wertvollen Dokumenten – wir denken etwa in diesem Zusammenhang auch an die wunderbare Sammlung von Bundesbriefen im Bundesbriefarchiv in Schwyz; das Ihre Kommission besucht hat, um eine realistische Anschauung von den mit diesem Gesetz zusammenhängenden Problemen zu erhalten – bedeutet die Sicherstellung, wie bei allen übrigen beweglichen Kulturgütern, in erster Linie selbstverständlich den Bau von geeigneten Schutzräumen, in denen diese Kulturgüter dann untergebracht werden können. Darüber hinaus aber geht es auch um die Anfertigung von sogenannten Sicherheitskopien für den Fall eines Verlustes der Originale. Hier leistet der Mikrofilm grosse Dienste, und wir haben beim Besuch der Bibliothek des Klosters Einsiedeln feststellen können, dass dort mit diesem Mittel bereits eifrig gearbeitet wird. Wir besuchten, im Zusammenhang mit unserer Kommissionssitzung, das Kloster Einsiedeln vor allem auch deshalb, weil dort bereits Pläne vorliegen für den Bau von Schutzräumen für die beweglichen Kulturgüter dieses an Kunst und historischen Schätzen so überreichen Ortes. Ein weiterer Grund für den Besuch von Einsiedeln war der Umstand, dass es sich hier um einen Fall für den sogenannten Sonderschutz handeln dürfte, dass also dieses Kloster Einsiedeln unter Sonderschutz gestellt werden könnte, nach Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes. Das Haager Abkommen sieht den Sonderschutz vor für eine begrenzte Anzahl von Bergungs-orten zur Unterbringung der beweglichen Kulturgüter, sowie von Denkmalzentren und andern sehr wichtigen unbeweglichen Kulturgütern. Wir mussten beim Besuch des Klosters Einsiedeln feststellen, dass natürlich die Kostenfrage von entscheidender Bedeutung ist, und zwar insofern, als die ideale, die beste Lösung aus Kostengründen dort nicht in Frage kommt. So besäße das Kloster, und zwar in unmittelbarer Nähe, die Möglichkeit, einen Schutzraum, einen Unterstand in den Berg hineinzuverlegen, was praktisch absolute Sicherheit auch gegen direkte Treffer bieten würde; aber diese Lösung würde drei- oder viermal mehr kosten als der Bau eines Schutzraumes auf dem Areal des Klosters selbst, der natürlich keinen Schutz gegen direkte Treffer schweren Kalibers bilden wird. Ich habe Ihnen dieses Beispiel geschildert, um darauf hinzuweisen, vor welcher Problematik wir hier stehen. Auf die Kostenfrage wird noch kurz einzugehen sein.

Nun, dass ideale und absolut sichere Lösungen in manchen Fällen nicht möglich sein werden, sollte uns nicht davon abhalten, alle Vorkehren im Rahmen des Zumutbaren zu treffen. Wir tun schon viel, wenn wir unser wertvollstes Kulturgut zum mindesten gegen Brand und andere indirekte Einwirkungen schützen. Nach Aussage des obersten Chefs der Feuerschutzpolizei in Deutschland sind

während des Zweiten Weltkrieges in Deutschland 75 bis 80% aller materiellen Schäden durch Brand entstanden. Das gilt ja übrigens auch für die Menschen. Auch hier entstanden die schwersten Verluste nicht durch die Wirkung der Sprengbomben, sondern durch die Glutöfen der Feuerstürme, die sich bei ausgedehnten Flächenbränden entwickelt haben. Natürlich sind vor allem Bibliotheken, also Bücher, Handschriften, Archivalien, Dokumente, dieser Brandgefahr ausgesetzt. Eine Übersicht über die Verluste der deutschen Bibliotheken im Zweiten Weltkrieg zeigt, dass in sehr vielen Fällen nur das gerettet werden konnte, was ausgelagert war. Diese von den Deutschen praktizierte Methode befriedigt indessen nicht, weil eine Verbringung der wertvollen Bestände von der Stadt auf das Land zwar die Gefahr herabmindert, aber sie keineswegs ausschliesst. Richtige Schutzräume und Unterstände für die wertvollsten Bestände scheinen die einzige wirksame Methode zu sein.

Während Deutschland und Italien im Zweiten Weltkrieg sehr grosse Kunstdiebstähle zu verzeichnen hatten, scheint Japan, gerade infolge besserer Schutzmassnahmen, wesentlich besser davongekommen zu sein. Das sollte auch für uns ein Ansporn sein, etwas zu unternehmen. Wir haben ja schliesslich das Menetekel des Angriffs auf das Museum zu Allerheiligen in Schaffhausen. Es handelt sich um den irrtümlichen Luftangriff vom 1. April 1944, wo allein 70 Bilder von schaffhausischen Kleinmeistern vollkommen zerstört worden sind. Es handelt sich hier also um einen unersetzblichen Verlust, obschon es sich bei diesem Luftangriff nur um einen ganz kleinen Angriff am Rande des Kriegsgeschehens gehandelt hat. Natürlich ist es verständlich, dass man die Kulturgüter, die für Bildung, Erziehung und Wissenschaft eines Volkes von so überragender Bedeutung sind, nicht jahrelang dem Publikum vorenthalten möchte, und es kommt sicher nicht in Frage, dass wir jetzt damit beginnen, alles zu verstecken. Was gefordert ist, sind vorbeugende Massnahmen, die eine rasche Sicherstellung im Ernstfall gestatten. Damit ist gleichzeitig gesagt, dass der Weg, der zum Schutzraum zurückzulegen ist, nicht zu lang sein darf. Ich erwähne dies deswegen, weil das eine Rolle spielen dürfte bei der Frage der Erstellung von regionalen Schutzbauten.

Zu Punkt 2 über die Respektierung ist nicht viel zu sagen. Darüber gibt Artikel 2, Absatz 3, Auskunft. Was die Respektierung durch die Armee anbetrifft, bleibt die Militärgesetzgebung vorbehalten. Darüber wird bei der Detailberatung wohl noch etwas zu sagen sein, weil dieser Punkt in beiden Kommissionen sehr viel zu reden gegeben hat.

Zu Punkt 3, Kennzeichnung: Hier finden sich die entsprechenden Bestimmungen in Abschnitt V, also Artikel 15ff. Zur Kennzeichnung des geschützten Kulturgutes dient das sogenannte Kulturgüterschild, das ein international anerkanntes Schutzzeichen ist, das durchaus dem Roten Kreuz vergleichbar ist, wie überhaupt das Vorbild des Roten Kreuzes diesem internationalen Abkommen zum Schutz von Kulturgut von Anfang an vorgeschwobt hat. Einer der Initiatoren dieses Abkommens, ehemals Generaldirektor der Unesco, sagte denn auch, es gehe darum – ich zitiere ihn –, «den Grundstein zu legen für das, was ich ein Rotes Kreuz der Kulturgüter nennen möchte». Das heisst also, dass die Kulturgüter und ihre Betreuer Anspruch auf einen ähnlichen Respekt haben wie alle die, die unter dem Schutz des Roten Kreuzes stehen.

Was schliesslich den Punkt «Bewachung» anbetrifft, so finden Sie eine betreffende Bestimmung in Artikel 7, wo von dem Bewachungspersonal die Rede ist. Weitere Einzelheiten wird die Vollziehungsverordnung zu regeln haben. Man rechnet übrigens mit einem relativ bescheidenen

Personalbedarf. Von bundesrätlicher Seite wurde von einigen hundert Personen gesprochen. Immerhin muss dieses Personal fachlich ausgebildet werden; denn durch unsachgemässen Umgang mit Kunstgegenständen können ebenso Schäden entstehen wie durch die Zerstörungswut der Elemente. Das hat sich etwa gezeigt beim Brand der Klosterkirche St. Ulrich in Kreuzlingen.

Was die Armee betrifft, so ist hier schon einiges vorgekehrt worden. Im Armeekommando ist bereits seit über 15 Jahren ein Sachbearbeiter für Kulturgüterschutz eingeteilt. Analoge Stellen sollen in den Stäben der Territorialbrigaden geschaffen werden, nicht aber bei den Heereinheiten. Die Fachausbildung in militärischen Schulen und Kursen hat schon eingesetzt, muss aber noch ausgebaut werden. Bei der Neuausgabe des Dienstreglementes ist vorgesehen, in Anhang II den Kulturgüterschutz zu behandeln. Auch im Handbuch der Gesetze und Gebräuche des Kriegsrechtes ist das Haager Abkommen behandelt.

Selbstverständlich werden den Kulturgüterschutz-Offizieren oder -Funktionären im Ernstfall, das heisst also im Kriegsfall, relativ enge Grenzen ihres Wirkens gesetzt sein. Das militärische Geschehen hat seine eigenen Gesetze. Die Interessen des Militärs finden Sie in Artikel 20 gewahrt. Er hat das Missfallen einiger Mitglieder der ständige wie der nationalrätslichen Kommission erregt, und es wurde versucht, ihn zu Fall zu bringen oder zum mindesten zu entschärfen. Er hat aber, wie Sie sehen, allen Angriffen standgehalten, nicht zuletzt deshalb, weil er auch im internationalen Abkommen steht, auf das wir ja Rücksicht nehmen müssen. Wir sind in unserer Gesetzgebung hier insofern nicht völlig frei, als wir gehalten sind, nach dem Grundsatz, dass Völkerrecht Landesrecht bricht, Völkerrecht dem Landesrecht vorgeht, unser Bundesgesetz dem Haager Abkommen möglichst anzupassen. Trotz der harten Notwendigkeit des Krieges gibt es zahlreiche Beispiele aus allen Kriegen, die uns beweisen, dass das Einschreiten einer kunstverständigen oder kulturbewussten Persönlichkeit Verluste an unersetzblichem Kulturgut vermeiden half. Ich darf Ihnen vielleicht zur Veranschaulichung nur ein Beispiel zitieren. In der berühmten Kirche Sant'Apollinare in Classe südlich Ravenna, die ja prachtvolle Mosaiken aus dem frühesten Mittelalter enthält und die die meisten Herren sicher auch schon gesehen haben, findet sich eine Gedenktafel, die darauf hinweist, dass diese Kirche während des Zweiten Weltkrieges durch das Einschreiten eines amerikanischen Kunststoffiziers gerettet worden ist; denn die Deutschen hatten bei ihren Rückzugsgefechten einen Artillerie-Beobachtungsstand ausgerechnet im Campanile eingerichtet, und die Amerikaner wollten nun entsprechend reagieren. Hier hat also das Eingreifen eines Kulturschutzoffiziers, der im amerikanischen Divisionsstab eingeteilt war, dieses wunderbare Kulturdenkmal gerettet. Das nur ein Beispiel für viele! Man könnte auch etwa von der Rettung von Paris sprechen durch den General Choltitz, der sich bekanntlich den wahnsinnigen Zerstörungsbefehlen Hitlers widersetzt hat.

Der Schutz des Kulturgutes bei bewaffneten Konflikten ist zweifellos eine nationale Aufgabe, und seit unserem Beitritt zum Haager Abkommen ist es auch eine völkerrechtliche Verpflichtung, der sich ein Staat, der das Recht als alleinige Richtschnur der internationalen Beziehungen hochhält, am allerwenigsten wird entziehen wollen. Sicher ist es nicht populär, mitten im Frieden Massnahmen für einen kommenden Krieg auf diesem Gebiet zu ergreifen. Dazu kommt als weiteres erschwerendes Element die gegenwärtige Finanzlage des Bundes. Die Kosten, die dem Bund durch die vorgesehenen Subventionen erwachsen werden,

sind vom Bundesrat auf 25 Millionen für eine Laufzeit von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes errechnet worden. Dabei hängt natürlich alles von der kommenden Tätigkeit auf dem Gebiet des Schutzbau durch Kantone und Gemeinden ab. Angesichts der Überbeanspruchung der öffentlichen Hand werden sich diese Arbeiten wohl eher in die Länge ziehen. Aber ich glaube, wir sollten nicht in der gegenwärtigen Situation eine Entschuldigung für ein allfälliges Nichtstun sehen. Ich glaube auch, dass wir bei der Beurteilung der Lage nicht von extremen Ansichten ausgehen sollten. Zwischen der pessimistischen These, dass im Falle eines kommenden Krieges sowieso alles aus- und nutzlos sei, und der optimistischen These, dass es sowieso nie mehr Krieg geben werde, scheint es mir eine realistische Auffassung zu geben, die sich an das hält, was um uns herum vor sich geht, und das legt uns doch wohl nahe, weder den totalen Krieg, noch den totalen Frieden für wahrscheinlich zu halten, sondern eben einen Zustand, wie wir ihn heute kennen, in dem eben begrenzte und beschränkte kriegerische Konflikte jederzeit möglich sind. Auch wenn sich die Schwerpunkte bewaffneter Auseinandersetzungen heute ausserhalb Europas befinden, sollten wir, glaube ich, nicht von vorneherein ausschliessen, dass sich auch in unserem Erdteil zu gegebener Zeit ähnliche Vorkommnisse abspielen könnten. Das kulturelle Erbe ist ein integrierender Bestandteil des geistigen Lebens eines Volkes. Es zu erhalten, nicht nur durch Denkmalpflege in Friedenszeiten, sondern durch vorbeugende Schutzmaßnahmen für Kriegszeiten, ist daher unabdingbares Gebot jeder Generation. Diese Einsicht hat Ihre Kommission bewogen – wie das auch schon der Ständerat getan hat –, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen und Ihnen einstimmig Eintritt auf die Vorlage zu empfehlen.

M. Clottu, rapporteur: La nécessité de protéger les biens culturels en cas de guerre ne pose pas de problème de principe tant elle est évidente. Les pertes de biens culturels de valeur ont été considérables au cours des deux dernières guerres mondiales. Elles ont été déplorées par tous ceux, heureusement encore nombreux, qui attribuent une grande importance à la conservation d'un patrimoine dont la valeur permanente se situe hors de l'évolution et des formes variables des collectivités humaines. Les monuments d'art, d'histoire et d'archéologie, les trésors artistiques et scientifiques détruits sont irremplaçables. Le risque de ces destructions se trouve aujourd'hui accru par le développement de la technique militaire qui possède des moyens de plus en plus puissants. Aussi est-il facile de comprendre que des institutions internationales, notamment l'Unesco et le Conseil de l'Europe, ainsi que bien des Etats se soient préoccupés depuis un certain nombre d'années des mesures à prendre, en vue ou lors des guerres, pour sauvegarder et faire respecter le patrimoine culturel de tous les peuples.

Les autorités de notre pays ne sont pas restées étrangères à cette préoccupation générale. Le 15 mars 1962, l'Assemblée fédérale approuvait la convention de la Haye, du 14 mai 1954, pour – je reprends les termes mêmes du titre de la convention – «la protection des biens culturels en cas de conflit armé». Jusqu'à ce jour, la convention et son règlement d'exécution ont été admis par 54 pays d'Europe, d'Afrique, d'Asie et d'Amérique. En outre, la loi fédérale sur la protection civile, du 23 mars 1862, énonce expressément, à son article 2, que la protection civile s'étend à la protection de valeurs culturelles.

Par son message du 4 février 1966, le Conseil fédéral soumet à notre parlement un projet de loi spéciale sur cette même matière. Pourquoi une loi spéciale est-elle encore

proposée en l'occurrence? Il est aisément de répondre à cette question préalable. D'une part, la mise en application dans notre pays de la convention de la Haye du 14 mai, 1954 suppose que des dispositions complémentaires de nature interne soient édictées; pour des raisons d'ordre constitutionnel, de telles dispositions doivent revêtir la forme législative; elles tiennent lieu, en quelque sorte, de loi d'introduction de la convention en Suisse. D'autre part, la loi fédérale pour la protection civile du 23 mai 1962 ne fait que mentionner les valeurs culturelles comme objets à protéger; elle renvoie au Conseil fédéral, à son article 87, le soin de réglementer le sujet. Comme une loi est en tout état de cause indispensable pour l'application de la convention de La Haye, mieux vaut traiter également dans cette loi, afin d'assurer l'unité des prescriptions fondamentales, les modalités qui, dans l'idée du législateur de 1962, devaient relever du gouvernement.

Cela étant précisé, il sied de formuler quelques réflexions sur le contenu du projet de loi dont nous sommes appelés à délibérer ce matin. La commission de notre Conseil qui a été chargée d'étudier le message du Conseil fédéral du 4 février dernier a siégé à fin août. Elle a été unanime à admettre le bien fondé du projet de loi. Le texte présenté est indiscuté dans son principe. Dès lors, des commentaires sur le fond nous paraissent superflus. Nous nous bornerons donc, dans nos propos introductifs, à des considérations sur la structure du projet.

Pour la clarté du texte, ce projet reprend, en maintes dispositions, les termes ou, tout au moins, la substance de divers articles de la convention de la Haye du 14 mai 1954. Il les complète ici et là en fonction de l'organisation juridique et politique de notre pays. Il nous semble sans intérêt de distinguer systématiquement, parmi les dispositions du projet législatif préparé par le Conseil fédéral, celles des clauses qui sont en fait de droit conventionnel international de celles qui sont de droit interne suisse. Dans son ensemble, le projet élaboré satisfait et à la Convention de La Haye, qu'elle ne modifie en rien même si elle n'en rappelle que quelques articles, et à nos particularités constitutionnelles et législatives nationales. Notre commission, qui a examiné les textes avec attention, a pu s'en convaincre. Vous me saurez certainement gré, en un temps où chacun aspire à l'accélération des travaux parlementaires, de m'en remettre à votre confiance en l'espèce.

Tout au plus, me permettrez-vous de commenter d'emblée, avant la discussion de détail, quatre points relevant de notre organisation interne ou d'application générale et qui méritent d'être soulignés.

Voici le premier point. Selon l'article 4 du projet de loi, l'exécution des prescriptions concernant la protection des biens culturels en cas de conflit armé ressortit en principe aux cantons. C'est là une attribution normale de compétence puisque, dans notre régime fédératif, l'essentiel de la culture est du domaine des cantons. Il faut toutefois noter que la notion de bien culturel peut être assez subjective; la valeur artistique ou scientifique ne correspond au surplus pas forcément à la valeur historique qui mérite d'être prise également en considération pour elle-même. Par ailleurs, il serait utile de s'entendre entre confédérés, afin d'éviter une disparité ou une dispersion des efforts, sur le principal des valeurs à protéger efficacement car tout ne pourra pas être protégé en cas de conflit armé. Un certain choix est souhaitable. Aussi le Comité suisse de la protection des biens culturels, qui sera institué conformément à l'article 8 de la loi et qui devrait comprendre des représentants des cantons, pourrait-il recommander à ces derniers des normes de classement qui seraient vraisemblablement appréciées de

chacun, tout en respectant la liberté de jugement des organes cantonaux ad hoc. Nous signalons cette suggestion déjà à l'occasion de l'entrée en matière, puisque la loi vise à la sauvegarde du patrimoine culturel national dans son ensemble et non pas seulement de tel ou tel patrimoine cantonal particulier.

Nous venons d'insister sur le rôle des cantons et de leurs autorités. Il s'agit là d'autorités civiles. Or, en temps de guerre, l'armée a souvent le premier mot. Il ne suffit donc pas que les autorités civiles prennent des mesures de préservation des biens culturels. L'armée doit, de son côté, s'efforcer de respecter et de préserver ces mêmes biens. Notre commission a largement discuté cette question. C'est ici le second point que nous désirons mettre en relief. La convention de la Haye en traite à son article 7; elle y prescrit notamment que les parties contractantes s'engagent à introduire dès le temps de paix, dans les règlements ou instructions à l'usage de leurs troupes, des dispositions propres à assurer l'observation de la convention et à inculquer au personnel de leurs forces armées un esprit de respect à l'égard des cultures et des biens culturels de tous les peuples. Consciente de l'importance de l'attitude de l'armée dans ce domaine, la commission a tenu à faire ressortir nettement les devoirs du pouvoir militaire en modifiant l'ordonnance de l'article 4 du projet de loi dont nous délibérons et en attribuant un alinéa distinct à l'affirmation selon laquelle la législation militaire est réservée pour le respect des biens culturels par l'armée. La commission escompte que cette législation militaire soit dûment adaptée au but recherché par les autorités civiles. Nous reviendrons, lors de la discussion de détail, sur certains aspects de la question.

Nous en arrivons au troisième point à signaler. Les moyens matériels propres à assurer la protection des biens culturels en cas de conflit armé sont esquissés aux chapitres II à V du projet de loi. Cette énumération ne pose que quelques principes, ce qui est normal pour une loi. Le Conseil fédéral en réglera les modalités par voie d'ordonnance. Il est néanmoins opportun de mentionner ici que les moyens prévus appartiennent à deux catégories: celle qui a trait aux biens immobiliers et celle qui comprend les biens meubles. Pour les biens immobiliers, autrement dit pour les bâtiments et pour toutes les autres constructions fixes, il est prévu des dispositifs techniques, tels que revêtements de protection et pose d'étais. En outre, des plans, des photographies et des descriptions précises seront établis et précieusement conservés afin que le bien culturel immobilier puisse, en cas de destruction, être fidèlement reconstruit; tout à l'heure, le président de notre commission a rappelé que la remarquable reconstruction des quartiers historiques de Varsovie, entièrement détruits lors de la dernière guerre, n'a été possible que grâce à la conservation de plans, de photographies et de descriptions relatifs à ces quartiers. Pour les biens culturels meubles, œuvres d'art, objets archéologiques, documents d'archives et de bibliothèques, il est envisagé en particulier l'aménagement d'abris, dans lesquels les objets de valeur pourront être transportés avant ou dès le début d'un conflit armé; il sera également pris des photocopies et dressé des reproductions diverses.

Une remarque générale s'impose au surplus. On a raison de tout entreprendre matériellement pour sauvegarder les biens culturels, mais il faut encore que ces biens soient reconnaissables comme tels non seulement par les organes d'exécution et par les spécialistes, mais aussi par chacun, civil ou militaire. La Convention de La Haye a institué dans ce but un signe distinctif – écusson répété trois fois ou isolé selon les cas – qui, dans tous les pays qui auront adopté la convention, sera apposé sur les biens culturels protégés. Le

chapitre V du projet de loi est spécialement consacré à cet écusson, dont l'importance pratique ne doit pas nous échapper. Il faut par ailleurs que l'Etat intéressé puisse compter sur un personnel qualifié qui soit effecté à la protection des biens culturels en temps de guerre. Le projet de loi permettra aux cantons et à la Confédération de se fonder pour cela sur les prescriptions légales relatives à la protection civile. Remarquons que ce personnel bénéficiera, dans un certain sens, d'un statut de droit international public en vertu de la Convention de La Haye.

Il est enfin un quatrième et dernier point qui justifie un commentaire en cet instant. Le chapitre VI du projet de loi traite des frais que l'application des nouvelles dispositions entraîneront nécessairement pour la Confédération (nous faisons abstraction ici des frais qui pourraient incomber aux cantons, aux communes ou aux particuliers). Les frais que la Confédération assumera auront trait à la protection de ses propres biens culturels ou à son action internationale, d'une part, et surtout aux dépenses qu'elle consacrera au subventionnement des frais engagés par les cantons, d'autre part. Le montant total des dépenses à charge de la Confédération est difficile à supputer. On peut l'estimer à environ 25 millions pour les 15 premières années d'application de la loi. Cette estimation doit cependant faire l'objet de réserves car l'ampleur des dépenses fédérales dépendra dans une grande proportion de l'efficacité de l'action des cantons. Quoi qu'il en soit et malgré le resserrement actuel des finances fédérales, cette nouvelle charge paraît supportable pour la Confédération.

Pour l'ensemble de ces motifs, nous vous proposons, au nom de la commission unanime, d'entrer en matière sur le projet de loi qui nous est soumis et qui, après diverses modifications d'ordre essentiellement rédactionnel, a déjà été approuvé par le Conseil des Etats.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Bachmann-Winterthur: Zu Recht bemerkte Herr Bundesrat Tschudi vor der Kommission, dass je länger der Zweite Weltkrieg zurückliege, desto schwerer es halte, in der Öffentlichkeit Verständnis für den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten zu wecken. Namentlich die seither herangewachsene Generation kann sich über die Zerstörungen im letzten Kriege nur noch vom Hörensagen her ein Bild machen. Aber gerade jene Ereignisse geben uns eigentlich die Verpflichtung auf, noch in Friedenszeiten alles vorzukehren, was zur Erhaltung des wertvollen kulturellen Gutes dient. Deshalb, glaube ich, dürfte Eintreten auf dieses Bundesgesetz allenthalben unbestritten sein.

Wenn ich dennoch das Wort ergreife, so deshalb, weil einige Bemerkungen zu den Strafbestimmungen und namentlich zu den Hinweisen und Verweisen auf das Militärstrafrecht angebracht sind.

Die Strafbestimmungen im Abschnitt VII befassen sich mit den Sanktionen bei Störung oder Hinderung von Schutzmassnahmen und mit der missbräuchlichen Verwendung des offiziellen Schutzzeichens. Sie sind entsprechend den Strafandrohungen als Vergehen oder Übertretungen ausgestaltet. Sie gelten in Friedens- und in Kriegszeiten. Dass daneben noch die besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, wie zum Beispiel Sachbeschädigung, Diebstahl oder dergleichen, im Zusammenhang mit geschützten Kulturgütern Anwendung finden, ist selbstverständlich. Es ist jedoch üblich, in den neu zu konzipierenden Gesetzen jeweilen ausdrücklich darauf hinzuweisen, wie das hier im Artikel 29 geschieht.

Die ursprüngliche Fassung des Gesetzesentwurfes sah nun aber im ehemaligen Artikel 28 vor, im Falle eines bewaffneten Konfliktes die Artikel 109 bis 111 des Militärstrafgesetzes – und nun hören Sie gut – sinngemäß anzuwenden. Dagegen habe ich mich in der Kommission aufgelehnt, vor allem gegen die «sinngemäße» Anwendung von Strafbestimmungen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die heute geltenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes, die Artikel 109 bis 111, handeln von der Verletzung internationaler Abkommen und vom Schutz internationaler Schutzzeichen und geschützter Personen im Rahmen des Völkerrechtes im Kriege. Immer aber ist nur die Rede von den Rotkreuzorganisationen und -zeichen. Vom Kulturgüterschutz steht naturgemäß nichts in diesen Strafnormen. Sie sollen allerdings in diesem Sinne ergänzt werden. Die Bestimmungen stehen in Revision. Aber bis das soweit ist, dürfte noch einige Zeit verstreichen. Es geht nun aber nicht an, im vorliegenden Gesetz auf Strafbestimmungen hinzuweisen, die noch gar nicht in Kraft sind. Eine analoge Anwendung von Straftatbeständen darf es nicht geben, solange der Grundsatz des Strafrechtes gilt: *Nulla poena sine lege*, das heißt ohne ausdrückliche Strafnorm keine Strafe. An diesem grundlegenden Prinzip, glaube ich, wollen wir kaum rütteln. Wozu würde es führen, wenn wir auf Grund ähnlicher Straftatbestände zu strafen beginnen? Entweder ist eine ausdrückliche Strafnorm nach allen Seiten und mit allen Merkmalen erfüllt oder dann eben nicht.

Der Schluss aus diesen Überlegungen war klar: Es darf in diesem Gesetz nicht auf andere Strafbestimmungen ausdrücklich verwiesen werden, die den Kulturgüterschutz noch gar nicht *expressis verbis* vorsehen. Also wählte die Kommission die zurzeit einzige angängige Formulierung mit dem allgemeinen Verweis auf das Militärstrafgesetz. Ich mache Sie auf Artikel 29, neue Fassung, aufmerksam.

Ich ersuche Sie deshalb, dieser Änderung ebenfalls zuzustimmen. Wir wollen auch bei scheinbaren Kleinigkeiten saubere und rechtlich einwandfreie Gesetze schaffen.

Bachmann-Wollerau: Die zur Diskussion stehende Vorlage entbehrt nicht der Problematik. Sie liegt in der Natur der Sache. Die Ideallösung wäre die Unverletzlichkeit des Kulturgutes. Das verträgt sich aber schlecht mit den Erfordernissen der Kampfführung, mit den Härten des Krieges.

Artikel 4 des Haager Abkommens stellt den Grundsatz der Respektierung des Kulturgutes auf, von dem nur abgewichen werden darf, wenn die militärische Notwendigkeit dies zwingend erfordert. Es sieht einen Sonderschutz für eine begrenzte Zahl von Bergungsorten zur Sicherung beweglichen Kulturgutes und von andern sehr wichtigen unbeweglichen Kulturgütern vor, der nur in Ausnahmefällen unausweichlicher militärischer Notwendigkeit aufgehoben werden darf. Es zeigt sich nun aber die Fragwürdigkeit des Schutzes der Kulturgüter, wenn zwar die Ermächtigung zur Verwendung des Kulturgüterschildes als Schutzzeichen dem Bundesrat zusteht, die Aufhebung der Unverletzlichkeit für beinahe alle Kulturgüter, ausgenommen die Güter unter Sonderschutz (das werden für die Schweiz ungefähr 12 Objekte sein, wenn es gut geht), aber in die Hände der örtlich zuständigen militärischen Führer gelegt ist (das kann ein Korporal sein).

In diesem Sinne hätte ich es gerne gesehen, wenn in Artikel 20 der Vorlage betreffend Aufhebung der Unverletzlichkeit der volle Wortlaut von Artikel 11 des Haager Abkommens aufgenommen worden wäre. Dieser volle Wortlaut würde in sich schliessen, dass auch der Passus ins Gesetz käme: «Wenn immer die Umstände es erlauben, ist der Entschluss, die Unverletzlichkeit aufzuheben, der

Gegenpartei angemessene Zeit vorher bekanntzugeben.» Ich gebe zu, das Kriegsgeschehen wird andere Wege gehen, als wir uns vielleicht vorstellen. Aber wenn dank der Bestimmungen im Gesetz nur ein Kulturgut gerettet werden kann, würde sich die Aufnahme ins Gesetz lohnen. Die Schweiz ist eines der ersten Länder, welches das Haager Abkommen von 1954 landesrechtlich regelt. Wenn wir als neutrales Land bereits Einschränkungen vornehmen, werden es erst recht kriegsführende Länder tun. Ich hoffe, dass bei einer Revision des Dienstreglements der Armee, das einen Anhang über den Schutz der Kulturgüter kennt, dem Haager Abkommen in allen Teilen Nachachtung verschafft wird. Das war auch der Sinn des Streichungsantrages von Kollega Bächtold im Ständerat.

Wie die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges ergeben, sind Schutzräume für bewegliche Kulturgüter eine wirksame Sicherungsmassnahme. Der Bund leistet gemäss Artikel 23 an die Kosten der von den Kantonen und Gemeinden erstellten Schutzräume bei mindestens 250 m³ nutzbarem Lagerraum einen Beitrag von 40 bis 50%, während der Beitragsansatz an Schutzräumen von Privaten, gleichgültig von welcher Grösse, 25 bis 35% nicht übersteigt. Man ging von der Annahme aus, dass Private Schutzräume von über 250 m³ nicht bauen.

Nun hat unsere Kommission nach ihrer Sitzung in Schwyz und Einsiedeln Kulturgut besichtigt, das nach den Projektplänen Schutzräume in der Grössenordnung von 3000 m³ notwendig macht, Kulturgut, das nach Auffassung von Herrn Bundesrat Tschudi und Ihrer Kommission auf die Liste derjenigen Kulturgüter gesetzt zu werden verdient, die nach dem Haager Abkommen Anspruch auf einen Sonderschutz haben. Die Annahme der Botschaft, dass Private nicht Schutzräume über 250 m³ bauen, ist damit unrichtig.

Ferner: Kulturgut, das unter Sonderschutz gestellt zu werden verdient, bedarf einer vermehrten Sicherung. Man war anlässlich der Besichtigung der Meinung, das besichtigte Gut sollte in einer Kaverne untergebracht werden können, was aber doppelte und dreifache Kosten verlangt. Kulturgut unter Sonderschutz, wenn auch in privatem Besitz, gehört dem Geiste nach der Allgemeinheit, ja der Menschheit, weil diese ein eminentes Interesse daran besitzt, dass es nicht verloren geht. Für Kulturgüter unter Sonderschutz, gleichgültig, ob im öffentlichen oder privaten Besitz, sollten daher grössere Beiträge, als in Artikel 23 vorgesehen sind, zur Verfügung gestellt werden, um die Absicht des Gesetzgebers zu verwirklichen. Ich bin überzeugt, dass die Kommission so beschlossen hätte, wenn sie zunächst das Kulturgut besichtigt hätte und dann zur Beratung zusammengetreten wäre. Es würde mich interessieren, die Auffassung des Herrn Departementsvorstehers zu dieser Frage zu vernehmen.

Unter den gemachten Vorbehalten stimme ich für Eintreten.

Müller-Luzern: Der makabre Gedanke, dass ein Krieg alle unsere Kulturwerte zerstören könnte, macht uns bewusst, wie unvergleichlich ärmer das Land würde, wenn es das historisch Gewachsene nicht erhalten könnte. Wir müssen uns nun aber in Erinnerung rufen, dass wir ein Gesetz schaffen zum Schutz der Kulturgüter im Falle von kriegerischen Konflikten. Leider gibt es kein Gesetz, das die Behörden der Kantone zwingt, Kulturgüter auch in Friedenszeiten zu erhalten. Wir müssen also zusehen, dass Teile unserer Landschaft und unsere Stadtbilder in Friedenszeiten zerstört werden, und zwar da und dort mit Billigung der Behörden. Aber wir haben nun wenigstens die Gewissheit, dass der potentielle Feind unsere Kulturwerte schützen

müsste. Theoretisch wird es sogar möglich sein, ein Objekt legal zu zerstören, für das bereits Schutzmassnahmen mit Hilfe des Bundes getroffen worden sind. Ich erhoffe mir daher von diesem Gesetz, dass es den Kantonen in Erinnerung ruft, welch grosse Verantwortung auf ihnen liegt, auch in Friedenszeiten für die Erhaltung der Kulturgüter Opfer zu bringen und nichts zu unterlassen, um der schlechenden Zerstörung entgegenzuwirken.

Hofer, Berichterstatter: Ich danke den drei Herren für ihre Voten. Wir werden auf die Probleme, die sie aufgeworfen haben, in der Detailberatung zurückkommen.

Noch eine Bemerkung: Angesichts des Umstandes, dass wir schon beträchtliche Verspätung auf die Marschtabelle haben, werde ich im Einverständnis mit Herrn Clottu so vorgehen, dass wenn möglich immer nur einer der Referenten zu einem Artikel Stellung nimmt. Das wäre auch im Sinne einer Rationalisierung unserer parlamentarischen Arbeit, wie dies schon mehrere Male aus Ihrer Mitte vorgeschlagen worden ist. Ich hoffe, dass Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

Bundesrat Tschudi: Ich halte mich ebenfalls an das Rezept von Herrn Professor Hofer und will Ihre Debatte verkürzen. Ich möchte es aber nicht unterlassen, Herrn Prof. Hofer und Herrn Nationalrat Clottu herzlich zu danken für die umfassende und klare Begründung der Vorlage des Bundesrates über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten. Diese Referate ersparen es mir, die Vorlage im Detail zu erläutern. Ich danke auch den Herren Votanten und freue mich über die gute Aufnahme dieser Vorlage. Dabei sind wir uns bewusst, dass dieser Gesetzesentwurf seine problematische Seite hat. In erster Linie hoffen wir nämlich, dass die Massnahmen nie praktische Bedeutung annehmen werden. Immerhin darf hervorgehoben werden, dass bestimmte Massnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden sollen, nicht nur im Kriegsfall ihre Bedeutung haben, sondern auch bei Naturkatastrophen, bei Bränden usw. sehr nützlich sein werden. Wir sind uns absolut klar – wir bedauern dies, aber wir müssen uns damit abfinden –, dass auch diese Massnahmen im Kriegsfall keinen absolut sicheren Schutz der Kulturgüter gewährleisten. Dennoch darf, wie bei sonstigen Massnahmen der Landesverteidigung und des Zivilschutzes, nicht darauf verzichtet werden. Wir wollen unser möglichstes tun. Die möglichen Anstrengungen wollen wir, wie für die Menschen, auch für unser reiches Kulturgut einsetzen; denn das Kulturgut bildet einen wesentlichen Bestandteil unserer Heimat.

Die Ausführungen von Herrn Nationalrat Bachmann in bezug auf die Strafbestimmungen kann ich unterstützen. Der Bundesrat ist einverstanden mit den Formulierungen, die Ihre Kommission für die Strafbestimmungen gewählt hat.

Herr Nationalrat Bachmann-Winterthur hat mit Recht auf die Bedenken, die Artikel 20 gegenüberstehen, hingewiesen. Leider ist eine andere Lösung nicht möglich. Der Gedanke, der im internationalen Abkommen enthalten ist, dass bei Aufhebung des Schutzes des Kulturgutes die Gegenpartei zu orientieren sei, wird von militärischen Fachleuten als völlig theoretisch und als in der Praxis nicht realisierbar angesehen. Ich glaube, es ist nicht zweckmäßig und lässt sich nicht verantworten, in ein Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, von der man von vorneherein weiß, dass sie nicht durchgeführt werden kann.

Mit Herrn Nationalrat Bachmann-Wollerau halten wir dafür, dass im Dienstreglement die Bestimmungen des

Haager Abkommens und dieses Gesetzes wiederholt werden müssen, dass die Militärpersonen auf ihre Verpflichtungen klar aufmerksam gemacht werden, die sich aus unserem Beitritt zum Haager Abkommen wie auch aus diesem Gesetz ableiten lassen.

Endlich hat Herr Nationalrat Müller-Luzern mit Recht darauf hingewiesen, dass wahrscheinlich im Frieden noch mehr zerstört wird als im Kriege und dass deshalb die Denkmalpflege, der Natur- und Heimatschutz, noch wichtiger sind als das zur Beratung stehende Gesetz. Es darf aber – und damit wird Herr Nationalrat Müller durchaus einverstanden sein – doch darauf hingewiesen werden, dass Gemeinden, Kantone und Bund in den letzten Jahren recht grosse Anstrengungen zum Schutz der Heimat und im Interesse der Denkmalpflege unternommen haben und dass auf diesem Gebiete doch wesentliche Fortschritte zu verzeichnen sind. Es darf auch unterstrichen werden, dass das Verständnis für diese Aufgaben in der breiten Öffentlichkeit gewachsen ist.

Im übrigen sind aber die Ausführungen von Herrn Nationalrat Müller sehr zutreffend.

Ich möchte Ihnen meinerseits beantragen, auf dieses Gesetz einzutreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1, Lit. a

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 1, Lit. b

Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung der unter *a* umschriebenen beweglichen Güter dienen, wie zum Beispiel Museen, grosse Bibliotheken, Archive sowie Schutzräume, in denen im Falle bewaffneter Konflikte unter *a* umschriebene bewegliche Kulturgüter in Sicherheit gebracht werden sollen.

Abs. 1, Lit. c

Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgüter im Sinne von *a* und *b* aufweisen.

Abs. 2

Die in Absatz 1 umschriebenen Kulturgüter sind kulturell wertvolle Güter im Sinne von Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz.

Article premier

Proposition de la commission

Al. 1, lettre a

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 1, lettre b

Les édifices dont la destination principale et effective est de conserver ou d'exposer les biens culturels meubles définis sous lettre *a*, tels que les musées, les grandes bibliothèques, les dépôts d'archives, ainsi que les abris destinés à recevoir, en cas de conflit armé, les biens culturels meubles définis sous lettre *a*.

Al. 1, lettre c

Les centres comprenant un nombre considérable de biens culturels qui sont définis sous lettres *a* et *b*, dits «centres monumentaux».

Al. 2

Les biens culturels définis au alinéa 1 sont des valeurs culturelles au sens de l'article 2 de la loi fédérale du 23 mars 1962 sur la protection civile.

M. Clotu, rapporteur: Les modifications proposées par la commission sont essentiellement de nature rédactionnelle. Sous alinéa 2, la référence à l'article 87 de la loi sur la protection civile a été supprimée car elle ne se justifie plus en regard de la nouvelle teneur donnée à cette disposition par l'article 32bis de la loi dont nous délibérons.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Schutz der Kulturgüter im Sinne dieses Gesetzes umfasst ihre Sicherung und Respektierung bei bewaffneten Konflikten.

Abs. 2

Sichern heisst: Geeignete zivile Schutzmassnahmen materieller oder organisatorischer Art vorbereiten oder improvisieren, um schädigende Auswirkungen eines bewaffneten Konfliktes zu verhindern oder zu mildern.

Abs. 3

Respektieren heisst:

- Handlungen unterlassen, durch die Kulturgüter vernichtet oder beschädigt werden könnten;
- das Personal des Kulturgüterschutzes an der Ausübung seiner Tätigkeit nicht hindern;
- Diebstahl, Plünderung, andere widerrechtliche Aneignung und Vandalismus verbieten, verhindern oder aufhalten;
- bewegliche Kulturgüter nicht requirieren;
- auf Repressalien gegenüber Kulturgütern verzichten.

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1, 2 et 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

(La modification des alinéas 1 et 2 ne concerne que le texte allemand.)

Al. 3

Le respect des biens culturels consiste:

- à renoncer à des actes qui pourraient exposer ces biens à une destruction ou à une détérioration;
- à renoncer à tout acte de nature à empêcher le personnel

- de la protection des biens culturels d'exercer son activité;
- à interdire, à prévenir et à faire cesser tout acte de vol, de pillage et de détournement, pratiqué sous quelque forme que ce soit, ainsi que tout acte de vandalisme;
 - à s'interdire de réquisitionner des biens culturels meubles;
 - à s'interdire des représailles à l'encontre de biens culturels.

Hofer, Berichterstatter: Es geht hier um eine textliche Neuformulierung, bei der versucht wird, die Häufung der unschönen Verbalsubstantive zu vermeiden. Ich möchte hier den Dank der Kommission vor allem unserm Kollegen Herrn Müller-Luzern aussprechen, der die Winkelried-Funktion eines Sprachreinigers übernommen hat, und ich wünsche ihm viel Erfolg bei seinen weiteren Bemühungen, das Amtsdeutsch der Bundesverwaltung zu reinigen. Ich bitte also, zuzustimmen.

M. Clottu, rapporteur: A l'alinéa 3 de l'article 2, le texte du Conseil des Etats, auquel notre commission vous propose de vous rallier sauf sur un point, ne modifie pas quant au fond les alinéas 3 et 4 élaborés par le Conseil fédéral. Voici le point de divergence. Notre commission préconise de ne soumettre à aucune limitation territoriale l'interdiction de réquisitionner des biens culturels meubles. Cette interdiction doit aussi s'appliquer pour les biens situés dans notre pays. Cela n'était pas prévu par le Conseil des Etats, mais est proposé par notre commission. C'est dans ce sens que nous vous invitons à accepter la nouvelle teneur de l'article 2.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 2, 2bis, 3, 4 und 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 1

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt grundsätzlich den Kantonen. Sie bezeichnen dafür eine zuständige Stelle. (Rest des Absatzes streichen; siehe Absatz 2ter.)

Abs. 2ter

Für die Respektierung der Kulturgüter durch die Armee bleibt die Militärgesetzgebung vorbehalten.

Art. 4

Proposition de la commission

A1. 2, 2bis, 3, 4 et 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

A1. 1

L'exécution de la présente loi incombe en principe aux

cantons. Ceux-ci désignent à cet effet un office compétent. (Biffer le reste de l'alinéa; voir alinéa 2ter.)

Al. 2ter

Pour le respect des biens culturels par l'armée, la législation militaire est réservée.

M. Clottu, rapporteur: Le texte présenté par la commission ne diffère de celui du Conseil des Etats que par l'emplacement de la phrase «Pour le respect des biens culturels par l'armée, la législation militaire est réservée». Comme je vous l'ai déjà exposé lors du débat sur l'entrée en matière, la commission estime que cette disposition, qui est fort importante, doit figurer dans un alinéa distinct. Il s'agira de l'alinéa 2ter.

Angenommen – Adopté

Art. 4bis

Antrag der Kommission

Marginale: Zuständigkeit des Bundes.

Abs. 1

Der Bund übernimmt die Vorbereitung und Durchführung der Schutzmassnahmen für Kulturgüter, die Eigentum des Bundes oder ihm anvertraut sind.

Abs. 2

Der Bund kann Massnahmen für den Schutz von Kulturgütern, deren Erhaltung im staatlichen Interesse der Schweizerischen Eidgenossenschaft liegt, sowie zur Durchführung des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 verbindlich vorschreiben.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 4bis

Proposition de la commission

Titre marginale: Compétence de la Confédération.

Texte

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

(La modification des alinéas 1 et 2 ne concerne que le texte allemand.)

Hofer, Berichterstatter: Es geht hier um redaktionelle Änderungen, die wir gegenüber dem früheren Text vorgenommen haben. Ich bitte Sie, diesen Änderungen zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 5, 6 und 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 5, 6 et 7

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Hofer, Berichterstatter: Zur Klarstellung: Es handelt sich bei diesem Schweizerischen Komitee für Kulturgüterschutz um ein beratendes Organ. Ich bitte Sie, dieser Ergänzung zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté**Art. 9, 10, 11 und 12***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Art. 9, 10, 11 et 12***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen – Adopté**Art. 13***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

M. Clottu, rapporteur: La qualité de la rédaction de l'article 13 adopté par le Conseil des Etats a été mis en doute par notre commission parce que cet article ne mentionne plus les communes. Notre commission s'est finalement ralliée au texte du Conseil des Etats qui, en fait, reprend pour le fond le projet du Conseil fédéral, tout en précisant sa portée juridique. Il va de soi, en effet, que l'article 13 rédigé par le Conseil des Etats s'applique aussi bien aux communes qu'aux particuliers.

*Angenommen – Adopté**Art. 14***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen – Adopté**Art. 15***Antrag der Kommission**

Das Kennzeichen des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 besteht aus einem mit der Spitze nach unten zeigenden Schild in Ultramarinblau und Weiss. (Der Kulturgüterschild wird aus einem ultramarinblauen Quadrat, dessen eine Ecke die Spitze des Schildes darstellt, und aus einem oberhalb des Quadrates angeordneten ultramarinblauen Dreieck gebildet, wobei der verbleibende Raum auf beiden Seiten von je einem weissen Dreieck ausgefüllt wird.)

*Art. 15***Proposition de la commission**

Le signe distinctif de la convention de La Haye du 14 mai 1954 consiste en un écu, pointu en bas, écartelé en sautoir de bleu-roi et de blanc (un écusson formé d'un carré bleu-roi dont un des angles s'inscrit dans la pointe de l'écusson, et d'un triangle bleu-roi au-dessus du carré, les deux délimitant un triangle blanc de chaque côté).

M. Clottu, rapporteur: La rédaction de l'article 15 n'a pas paru satisfaisante à la commission car elle semble faire une distinction, pour le signe de la Convention de La Haye, entre un écu et un écusson. C'est du moins le cas en français. Or il s'agit bien toujours du même signe. L'écu est décrit en termes héraldiques dans la première phrase de l'article 15. La seconde phrase, qui commence par le mot écusson, n'est que la traduction en termes usuels, compréhensibles aux communs mortels, du vocabulaire héraldique figurant dans la première phrase. Afin d'éviter tout malentendu, la commission vous propose de placer la traduction entre parenthèses. En cela elle ne fait du reste aussi bien pour le texte français que pour le texte allemand, que reprendre la présentation exacte de la définition du signe figurant dans la Convention de La Haye.

*Angenommen – Adopté**Art. 16, 17, 18 und 19***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Art. 16, 17, 18 et 19***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen – Adopté**Art. 20***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Hofer, Berichterstatter: Wie ich schon in meinem Einleitensreferat andeutete, ist der Artikel 20 der umstrittenste der ganzen Vorlage gewesen. Wir müssen infolgedessen hier etwas ausführlicher darauf eingehen. Es hat eine Diskussion sowohl in der ständeräthlichen Kommission wie im Ständerat und dann schliesslich in der nationalräthlichen Kommission gegeben. Wenn Sie den Artikel vor sich haben, werden Sie sofort erkennen, dass es dabei um die Wahrnehmung der militärischen Interessen bei diesem Kulturgüterschutz geht. Zur rechtlichen Seite ist zu sagen, dass Absatz 1 von Artikel 20 aus dem Haager Abkommen stammt und dass Artikel 11, Absatz 2 dem Sinne nach dem Artikel 4 des Haager Abkommens entspricht. Die Botschaft ist also hier nicht ganz genau, wenn sie sagt, dass diese Materie im Haager Abkommen nicht geregelt sei. Anderseits ist es richtig und darauf ist von mehreren Herren hingewiesen worden, dass dieser Artikel 20 nicht den ganzen Artikel 11 des Haager Abkommens enthalte, insbesondere fehlen dort folgende Bestimmungen (ich zitiere Ihnen aus Artikel 11 des internationalen Abkommens): «Wenn immer die Umstände es erlauben, ist der Entschluss, die Unverletzlichkeit aufzuheben, der Gegenpartei angemessene Zeit vorher bekanntzugeben.» Schon im Ständerat hat Herr Ständerat Bächtold auf diese Problematik hingewiesen, insbesondere auf den hier zutage tretenden Gegensatz zwischen kulturellen und militärischen Interessen. Er hat mit einem sehr instruktiven Beispiel operiert; er hat angenommen, dass bei irgendeinem Rückzugsgefecht etwa das Schloss Chillon, das bestimmt unter Kulturschutz stehen wird, von einem schweizerischen Kommandanten in seine militärischen Dispositionen einbezogen wird, und er

müsste also nach dieser Vorschrift der Gegenseite mitteilen: Ich sitze im Schloss Chillon. Es ist vollkommen klar, dass das militärisch unmöglich ist. Wenn er es aber nicht tut, und der andere merkt es doch, dann wird dieser die Konsequenz ziehen, dass die Schweizer den Kulturgüterschutz ernst nehmen, und er wird eben auch andere Kulturgüter nicht schonen. Sie sehen also sofort, es handelt sich hier zweifellos um ein schwieriges Problem. Herr Bächtold hat dann, konsequenterweise kann man sagen, den Antrag gestellt, die Lösung im Erlass militärischer Weisungen zu suchen und den Artikel 20 überhaupt zu streichen. Dies ist aber mit 25:6 Stimmen im Ständerat abgelehnt worden. Die Gegenseite hat damit argumentiert, dass diese Materie geregelt werden müsse, weil sie dem Haager Abkommen entspreche, und dass auch die Ausnahmen im Gesetz zu stehen hätten. In unserer Kommission hat dann Herr Bachmann-Wollerau den Antrag gestellt, den Passus, den ich Ihnen zitiert habe, in den Artikel 20 aufzunehmen, also jenen Passus, wo bestimmt wird, dass die Aufhebung der Unverletzlichkeit der Gegenseite mitzuteilen sei. Von bundesrätslicher Seite ist dann darauf hingewiesen worden, dass dies eine völlig unrealistische Beurteilung des Kriegsgeschehens sei, wie ich soeben an dem Beispiel Chillon veranschaulicht habe, und man solle nicht Bestimmungen aufnehmen, die zum vornherein als unrealistisch qualifiziert werden müssen. So ist der Antrag von Herrn Bachmann-Wollerau, allerdings sehr knapp, von der Kommission mit 8:7 Stimmen abgelehnt worden, so dass wir Ihnen also vorschlagen, trotz der erwiesenen Problematik, an Artikel 20 festzuhalten, wie dies auch der Ständerat beschlossen hat.

M. Clottu, rapporteur: L'article 20 a retenu assez longuement l'attention de notre commission. Celle-ci s'est demandé tout d'abord si les dispositions de l'article en question, qui concernent en fait l'armée et non pas les autorités civiles, ont bien leur place dans la présente loi ou si elles ne devraient pas plutôt être insérées dans la législation militaire. Comme des dispositions analogues figurent en substance dans la convention de La Haye, au titre des conditions de la levée éventuelle de l'immunité des biens culturels protégés, la commission a cependant admis le maintien de l'article 20.

Par ailleurs la commission a écarté, par 8 voix contre 7, une proposition de M. Bachmann-Wollerau sur laquelle son auteur est revenu tout à l'heure. Cette proposition tendait à l'adjonction d'un alinéa 3 précisant que, dans tous les cas où les circonstances le permettent, la décision levant l'immunité devait être notifiée suffisamment à l'avance à la partie adverse. Cette précision figure dans la convention de La Haye. Elle est donc, dans son principe en tout cas, déjà applicable en Suisse. Pour le surplus, il a paru à la majorité de la commission, et c'est ce qui a entraîné sa décision, que, si un complément à l'article 20 se justifiait malgré les dispositions de la convention de La Haye, il vaudrait mieux le formuler dans la législation militaire ou, éventuellement, dans l'ordonnance d'application qu'édictera le Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 21

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Hofer, Berichterstatter: Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die notwendig geworden ist durch die Neufassung des Artikels 4.

Angenommen – Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Hofer, Berichterstatter: In Absatz 1 geht es nur um eine redaktionelle Änderung, um eine sprachliche Vereinfachung, die der Ständerat vorgenommen und die unsere Kommission übernommen hat. Ich bitte Sie, dem Artikel in dieser Fassung zuzustimmen.

Der Absatz 3 wird zu Artikel 23 bis, was eine zweckmässige Umstellung ist, und ich bitte Sie, auch dieser Änderung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 23 und 23bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 23 et 23bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Abs. 1

Wer die Durchführung der von der zuständigen Behörde für den Schutz der Kulturgüter angeordneten Massnahmen stört oder hindert, wer unrechtmässig die zur Kennzeichnung geschützter Kulturgüter angebrachten Kulturgüterschilder entfernt oder unkenntlich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Abs. 2

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse.

(Rest des Absatzes streichen.)

Art. 24

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

(La modification ne concerne que le texte allemand.)

Al. 2

Si l'auteur a agi par négligence, le juge prononcera les arrêts ou l'amende.

(Biffer le reste de la phrase.)

M. Clottu, rapporteur: La limitation du montant de l'amende à un maximum de 1000 francs, telle qu'elle est prévue à l'alinéa 2 de cet article, n'a pas paru opportune à la commission. Celle-ci estime préférable de laisser au

juge la possibilité d'observer en l'espèce les marges prévues d'une manière générale par le Code pénal en matière d'amende.

Angenommen – Adopté

Art. 25

Antrag der Kommission

Wer vorsätzlich und unrechtmässig, um den völkerrechtlichen Schutz oder einen andern Vorteil zu erwirken, den Kulturgüterschild oder das Wort «Kulturgüterschild» oder irgendein anderes damit verwechselbares Zeichen oder Wort verwendet, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Art. 25

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.
(La modification ne concerne que le texte allemand.)

Angenommen – Adopté

Art. 26

Antrag der Kommission

Abs. 1

Wer vorsätzlich und unrechtmässig den Kulturgüterschild oder das Wort «Kulturgüterschild» oder irgendein anderes damit verwechselbares Zeichen oder Wort auf Geschäftsschildern, Geschäftspapieren, Waren oder ihren Verpackungen anbringt oder so gekennzeichnete Waren verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 26

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.
(La modification ne concerne que le texte allemand.)

Hofer, Berichterstatter: Über die Artikel 25 und 26 hat bereits Herr Bachmann-Winterthur bei seinem Eintretensreferat gesprochen, und ich bitte Sie, seinem Antrag zu folgen und den Änderungen, die die nationalrätliche Kommission vorgenommen hat, zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 27 und 28

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 27 et 28

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 29

Antrag der Kommission

Die besonderen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie das Militärstrafgesetz bleiben vorbehalten.

Art. 29

Proposition de la commission

Les dispositions spéciales du code pénal ainsi que les dispositions du code pénal militaire sont réservées.

M. Clottu, rapporteur: M. Bachmann-Winterthur a évoqué, lors du débat d'entrée en matière, les discussions que notre commission a consacrées à l'article 29. La commission a jugé qu'il n'était pas opportun de préciser d'emblée dans la loi les numéros des articles du Code pénal militaire qui doivent être réservés. Cela lui a paru d'autant moins indiqué que l'article 108 du Code pénal militaire cité dans le texte du Conseil des Etats n'est qu'à l'état de projet et que les articles 110 et 111, relatifs aux emblèmes internationaux protégés, ne mentionnent pas encore celui de la convention de La Haye. Or, un texte de loi ne saurait se référer à des règles qui n'appartiennent pas encore au droit en vigueur. Pour ces motifs, une référence simplement générale aux dispositions particulières du Code pénal militaire a paru bien préférable à la commission. Cette formule correspond du reste à celle qui a été choisie pour la référence aux dispositions particulières du Code pénal suisse. Tout en couvrant, s'il y a lieu, des dispositions actuelles, la rédaction préconisée par notre commission couvrira aussi, demain, d'éventuelles prescriptions nouvelles.

Angenommen – Adopté

Art. 30, 31 und 32

Abtrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 30, 31 et 32

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 32 bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

M. Clottu, rapporteur: L'article 87 actuel de la loi sur la protection civile, qui est visé par l'article 32 bis du présent projet de loi, attribue au Conseil fédéral le soin de prendre des mesures pour protéger les biens culturels contre les effets de conflits armés. Nous y avons fait allusion lors de notre exposé d'entrée en matière. Ensuite de la réglementation de cette matière par la loi présentement en discussion, les termes de l'article 87 doivent être adaptés à la situation juridique nouvelle par un renvoi pur et simple à cette dernière loi. C'est dès lors avec raison que le Conseil des Etats a modifié la rédaction de l'article sous la forme qui nous est soumise et que notre commission approuve.

Angenommen – Adopté

Art. 33

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 117 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats**9478. Militärische Landesverteidigung.
Konzeption****Défense nationale militaire. Conception**

Bericht des Bundesrates vom 6. Juni 1966 (BB1 I, 853)
Rapport du Conseil fédéral du 6 juin 1966 (FF I, 873)

**9137. Interpellation Hubacher. Atom-
bewaffnung der Armee
Armement atomique de l'armée**

Text der Interpellation siehe Seite 479 hiernach
Texte de l'interpellation voir page 480 ci-après

**Antrag der Kommission
Kenntnisnahme vom Bericht.****Proposition de la commission
Prendre acte au rapport.****Berichterstattung – Rapports généraux**

Harder, Berichterstatter: Im Zusammenhang mit der Behandlung des Nachtragskredites für die Beschaffung der Mirage-Flugzeuge ist eine Motion unseres Herrn Kollegen Bringolf-Schaffhausen erheblich erklärt worden, die dem Bundesrat den Auftrag erteilt, «die Gesamtkonzeption der Landesverteidigung im Zusammenhang mit den bisherigen Auswirkungen der Armeereform und ihr Verhältnis zur Luftraumverteidigung einer erneuten Prüfung zu unterziehen und der Bundesversammlung darüber zu berichten».

Dieser Bericht, datiert vom 6. Juni 1966, ist von der auf 29 Mitglieder erweiterten Militärikommission in einer zweitägigen Sitzung, der sich eine Woche später ein Besuch der Manöver des Gebirgsarmeekorps anschloss, eingehend behandelt worden.

Die Kommission hat in der Folge einstimmig und ohne Enthaltungen vom Bericht Kenntnis genommen. Sie ist der Auffassung, dass der Bericht eine realistische Beurteilung des wahrscheinlichen Kriegsbildes und der Möglichkeiten unserer Armee und unseres Landes vornimmt und die Doktrin für den Einsatz unserer Armee im Jahre 1966 klar umschreibt. Die Kommission stellt sich hinter diesen Bericht und die darin vertretene Konzeption und hofft, dass damit wieder Sicherheit und etwas Ruhe in unserer Militärpolitik einkehren mögen und das Vertrauen auf allen Stufen und in den politischen Lagern wieder hergestellt werde. Sie stellt mit Genugtuung fest, dass die Landesverteidigungskommission einstimmig hinter dieser Konzeption steht und in unserem höchsten militärischen Gremium demzufolge in entscheidender Hinsicht eine Unité de doctrine besteht.

Der Bericht ist in drei Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt wird die heutige Konzeption der militärischen Landesverteidigung eingehend dargestellt. Jede militärische

Doktrin ist bestimmt durch vier wesentliche Faktoren. Einmal die Aufgabe, die eine Armee zu erfüllen hat, dann das Kriegsbild, das man sich vorstellt, und dieses seinerseits ist wieder abhängig von der Art der Bedrohung und vom Bild, das man sich vom Feinde macht, drittens von den Eigentümlichkeiten der eigenen Armee und viertens vom Charakter des Kriegsschauplatzes. Der Auftrag unserer Armee ist ja verfassungsmässig gegeben. Er wird auch im Bericht wieder umschrieben. Grundsätzlich geht es um die Erhaltung unserer Unabhängigkeit, um die Behauptung unseres Territoriums und den Schutz der Zivilbevölkerung und ihrer Existenzgrundlagen vor Vernichtung, und zwar möchte man das mit eigenen Kräften tun. Die Formulierung der Aufgabe der Armee hat zwar im Laufe der Zeit gewisse Wandlungen durchgemacht. Während des Zweiten Weltkrieges und auch noch mit der Truppenordnung 1951 wollte man die Armee in vorbereiteten Armeestellungen zum Kampfe antreten lassen. Die heutige Konzeption lehnt den Einsatz aus vorbereiteten Armeestellungen ab. Sie verlangt, dass die Armee in irgendeinem Landesteil und – allerdings auch beschränkt – offensiv eingesetzt werden kann. Die Entschlussfreiheit der Landesregierung und des Oberbefehlshabers bleiben damit weitgehend gewahrt. Während der ganzen Dauer des Krieges soll auf diese Weise ein möglichst grosser Teil unseres Landes behauptet werden. Die Auffassung, dass man der Entscheidung ausweicht oder gar vom Ausland her eine befreende Operation erhofft, hat man endgültig ad acta gelegt. Soviel zum Auftrag unserer Armee.

Zum Kriegsbild: Die Kriegstechnik steht in raschem Umbruch, und selbst das Kriegsbild des Zweiten Weltkrieges ist heute nur noch sehr bedingt gültig. Die Beurteilung der möglichen Bedrohung und die Darstellung eines zukünftigen Krieges ist recht schwierig und zwingt zur Vorbereitung auf verschiedene denkbare Arten der Bedrohung. Dabei überlegt man sich wohl am besten den möglichen Zweck, den ein Gegner mit einer Aktion gegen unser Land zu erreichen hofft. Eine Möglichkeit besteht in der Benutzung unseres Luftraumes oder schweizerischen Gebietes durch einen Gegner, der aber ein Ziel ausserhalb der Schweiz möglichst rasch und leicht erreichen will. Hier handelt es sich eindeutig um Neutralitätsverletzungen, bei denen es darauf ankommt, möglichst rasch und wirksam zu reagieren. Wie wir das machen, ist unsere Sache. Wesentlich ist, dass wir kräftig auftreten und damit den Willen zur Neutralität glaubhaft dokumentieren. Wahrscheinlich werden hier unsere Hochleistungsflugzeuge und die Boden-Luft-Raketen eine wesentliche Rolle zu spielen haben.

Die andere Gruppe der Bedrohung besteht in der Absicht des Gegners, dass er die Schweiz aus militärischen, wirtschaftlichen oder politischen Gründen unterwerfen will. Das ist eigentlicher Krieg. Dieser Krieg kann natürlich verschiedene Formen annehmen: 1. Der subversive Krieg, 2. der militärische Krieg, 3. die atomare Erpressung oder 4. irgend eine Mischform zwischen diesen Möglichkeiten. Der subversive Krieg: Hier brauchen wir keine grossen Worte zu verlieren – er bezweckt ganz einfach, unsere Widerstandskraft von innen her zu lähmen. Beim militärischen Krieg sind zwei Hauptfälle denkbar: a) Im Zuge einer Hauptaktion gegen einen andern Gegner wird unser Land zum Nebenkriegsschauplatz. Oder b) Ein Angriff gegen die Schweiz als Einzel- und Hauptobjekt, wobei dieser Fall vielleicht heute kaum denkbar erscheint. Was die atomare Erpressung anbetrifft, so besteht technisch ja heute durchaus die Möglichkeit, einen Grossteil unserer Bevölkerung mit einigen wenigen Atomschlägen wesentlich